

Hochschule für Technik Stuttgart

Auswahlsatzung

Bauingenieur- wesen

Stand: 01.04.2012

**Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für
das hochschuleigene Auswahlverfahren im
Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

vom 19.01.2012

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 18.01.2012 aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Studiengang Bauingenieurwesen 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Hochschule für Technik Stuttgart dafür vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer fachhochschulgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung im Baubereich.
 - c) Für HZB, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, eine beglaubigte Notenkorrespondenzliste, anhand der die Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem vorgenommen werden kann.
 - d) ein Nachweis (keine amtliche Beglaubigung erforderlich) über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 60 (2) Nr. 6 LHG).
- (3) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (4) Die Bewerbung ist ohne den in Absatz 2 a genannten Nachweis zulässig, wenn der Bewerber die letzte Jahrgangsstufe einer auf das Studium vorbereitenden Schule oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des zweiten oder dritten Bildungswegs besucht; in diesen Fällen ist eine Erklärung des Bewerbers darüber erforderlich, dass er die HZB im Jahr der beantragten Zulassung voraussichtlich erhalten wird. Der Nachweis ist durch das letzte Halbjahreszeugnis zu erbringen. Der endgültige Nachweis über die HZB ist spätestens bis zum 15. Januar (SS)/15. Juli (WS) eines Jahres nachzureichen.
- (5) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 (1) Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in §6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Note im Fach Mathematik in der HZB
 - c) Berufsausbildung im Baubereich

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:

a) HZB-Note

Bei Zeugnissen der Hochschulzugangsberechtigung, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt. Enthält das HZB-Zeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im HZB-Zeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet.

Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

b) Note im Fach Mathematik in der HZB

Eine Mathematiknote von "sehr gut" oder "gut" führt zu einer Notenhebung um 0,5. Die zuletzt erreichte Mathematiknote wird gewertet.

c) Berufsausbildung

Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baubereich, insbesondere in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe, führt zu einer Notenhebung um 0,5. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i. d. R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer nachgewiesen.

- Anlagenbauer
- Anlagenbauer für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- Anlagenmechaniker
- Asphaltbauer
- Ausbaufacharbeiter
- Baugeräteführer
- Baustoffprüfer
- Bautechnikern in der Wasserwirtschaft
- Bauten- und Objektbeschichter
- Bauwerksabdichter
- Bauzeichner Hochbau, Ingenieurbau, Tiefbau, Straßen- und Landschaftsbau (IHK)
- Behälter- und Anlagenbauer
- Bergbautechnologe
- Berg- und Maschinenmann/frau
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Brunnenbauer
- Dachdecker
- Elektroniker, Fachrichtung Betriebstechnik
- Elektroniker, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
- Elektroniker, Fachrichtung Gebäude und Infrastruktursysteme
- Elektronikern, Fachrichtung Informations- und Telekommunikationstechnik
- Estrichleger
- Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- Fassadenmonteur
- Feuerungs- und Schornsteinbauer
- Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
- Gleisbauer

¹ bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- Hochbaufacharbeiter
- Holzmechaniker
- Holz- und Bautenschützer
- Industrieisolierer
- Industriemechaniker
- Isolierfacharbeiter
- Kanalbauer
- Konstruktionsmechanikern
- Maschinen- und Anlagenführer
- Maurer
- Metallbauer, Fachrichtung Konstruktionstechnik
- Rohrleitungsbauer
- Spezialtiefbauer
- Absolvent der Steinbeis-Schule Fachrichtung Bautechnik
- Straßenbauer
- Technischer Assistent für Bautechnik
- Technischer Assistent für Gebäudetechnik
- Technischer Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik
- Technischer Zeichner
- Tiefbaufacharbeiter
- Tischler
- Trockenbaumonteur
- Vermessungstechniker
- Wasserbauer
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Werkstoffprüfer
- Zimmerer

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt

(3) Bei der Rangleichheit gilt §16 HVVO

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen wird auf 10% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren im Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die bisher gültige „Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen“ vom 18.07. 2007 einschließlich der Änderungssatzung vom 19.05.2011 außer Kraft.

Stuttgart, den 19.01.2012

Prof. Rainer Franke
Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart

Anhang 1

15 Punkte = 0,7; 14 Punkte = 1,0; 13 Punkte = 1,3;
12 Punkte = 1,7; 11 Punkte = 2,0; 10 Punkte = 2,3;
9 Punkte = 2,7; 8 Punkte = 3,0; 7 Punkte = 3,3;
6 Punkte = 3,7; 5 Punkte = 4,0; 4 Punkte = 4,3;
3 Punkte = 4,7; 2 Punkte = 5,0; 1 Punkt = 5,3;
0 Punkte = 6,0.

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am: